

Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)

Änderung vom 17. November 2003

*Das Eidgenössische Departement des Innern
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 29. Dezember 1997¹ über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen wird wie folgt geändert:

Art. 3 Verhältnis zu Leistungen anderer Versicherungen

¹ Anspruch auf Vergütung der Kosten nach Artikel 3*d* ELG² besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen für die Kosten aufkommen. Der Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung gilt nicht als Kostenvergütung einer anderen Versicherung.

² Erhöht sich der Betrag der Kostenvergütung nach Artikel 3*d* Absatz 2^{bis} ELG oder Artikel 19*b* ELV, so wird die Hilflosenentschädigung der IV und der Unfallversicherung von den ausgewiesenen Pflege- und Betreuungskosten nach den Artikeln 13–13*b* abgezogen. Der Höchstbetrag nach Artikel 3*d* Absatz 2 ELG darf jedoch nicht unterschritten werden.

³ Hat die Krankenversicherung für ihre Vergütung von Pflege- und Betreuungskosten zu Hause die Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung angerechnet, so wird die Hilflosenentschädigung im Umfang der Anrechnung nicht von den ausgewiesenen Kosten abgezogen.

⁴ Bei Anwendung von Artikel 3*d* Absatz 2^{ter} ELG gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

Art. 7 Versicherung mit wählbaren Franchisen

Wird eine Versicherung mit höherer Franchise nach Artikel 93 der Verordnung vom 27. Juni 1995³ über die Krankenversicherung (KVV) gewählt, so wird eine Kostenbeteiligung von höchstens 1000 Franken pro Jahr vergütet.

1 SR 831.301.1

2 SR 831.30

3 SR 832.102

Art. 13 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 13a Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal

¹ Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal werden zu Hause wohnenden Bezü-
gern mit einer Hilfloosenentschädigung für schwere oder mittelschwere Hilflosigkeit
nur für den Teil der Pflege und Betreuung vergütet, der nicht durch eine anerkannte
Spitexorganisation im Sinne von Artikel 51 KVV⁴ erbracht werden kann.

² Eine vom Kanton bezeichnete Stelle legt die Pflege und Betreuung, die im konkre-
ten Fall nicht von einer anerkannten Spitexorganisation erbracht werden kann, und
das Anforderungsprofil der anzustellenden Person fest. Wird die zuständige Stelle
nicht beigezogen oder werden deren Vorgaben nicht eingehalten, so werden die
Kosten nicht vergütet.

Art. 13b Kosten für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige

¹ Kosten für Pflege und Betreuung, die durch Familienangehörige erbracht wird,
werden nur vergütet, wenn die betreffenden Familienangehörigen:

- a. nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen sind; und
- b. durch die Pflege und Betreuung eine länger dauernde, wesentliche Erwerbs-
einbusse erleiden.

² Die Kosten werden höchstens im Umfang des Erwerbsausfalls vergütet.

II

Schlussbestimmung der Änderung vom 17. November 2003

¹ Die Kantone haben die Stelle nach Artikel 13a Absatz 2 innerhalb eines Jahres
nach Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung zu bezeichnen.

² Solange die Stelle nicht bezeichnet ist, findet Artikel 13a Absatz 2 keine Anwen-
dung.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

17. November 2003

Eidgenössisches Departement des Innern:

Pascal Couchepin

